

BEGRÜNDUNGzur 2. Änderung - Teilaufhebung - des Bebauungsplanes Nr. 18
(Feldstraße) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan Nr. 18 setzt ausschließlich Verkehrsflächen für die Feldstraße fest; er ist am 24.07.64 rechtsverbindlich geworden.

Die Stadt Peine hat in den Jahren 1964 - 1967 die Feldstraße entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 in einer Breite von 22 m ausgebaut. Lediglich im Bereich des Grundstückes Feldstraße 32 wurde die Straße entgegen den Festsetzungen in geringerer Breite wie folgt ausgebaut:

- | | | |
|---------------------------------------|---------------------|--------|
| a) Fahrbahn festgesetzt | 13,00 m - ausgebaut | 9,00 m |
| b) Radweg an der Südseite festgesetzt | 2,00 m - ausgebaut | 1,20 m |
| c) Gehweg an der Südseite festgesetzt | 2,50 m - ausgebaut | 1,30 m |

Von einem Enteignungsverfahren von Grundstücksteilen zur Beseitigung des Wohngebäudes Feldstraße 32 ist damals abgesehen worden, weil der verminderte Ausbau der Straße in diesem Bereich mit den Grundzügen der Planung und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar war.

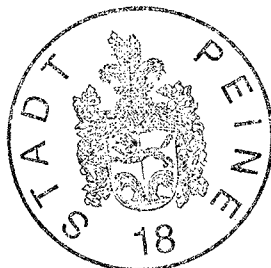
Damals wie heute ist die Feldstraße mit der oben beschriebenen Einengung voll funktionsfähig.


Der Rat der Stadt Peine hat am 20.08.87 beschlossen, daß der Ausbau der Feldstraße im erschließungsbeitragrechtlichen Sinne endgültig hergestellt ist.

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an den tatsächlichen Ausbau der Straße erforderlich.

Peine, 13.08.1990/10.04.1991


.....
(Bürgermeister)




.....
(Stadtdirektor)

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplanentwurf vom 18.12.1990 bis 18.01.1991 öffentlich ausgelegen.
Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 21.02.1991 diese Begründung beschlossen.